▶ Einbringung Einzelunternehmen in GmbH

Folgen einer Gewinnausschüttung im Rückwirkungszeitraum

IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

| Im Streitfall wurde ein Einzelunternehmen, zu dessen Betriebsvermögen die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehört, nach § 20 Abs. 1 UmwStG und mit steuerlicher Rückwirkung in eine weitere Kapitalgesellschaft eingebracht. Nun stellte sich die Frage, wie eine zuvor im Rückwirkungszeitraum von der GmbH an das Einzelunternehmen vorgenommene Gewinnausschüttung steuerlich zu behandeln ist. Das FG Münster 11.10.19 (10 K 2506/17 Kap, Rev. BFH: VIII R 35/19) rechnet die Gewinnausschüttung bei einer solchen Konstellation der übernehmenden Gesellschaft zu. Diese könne dann dort allerdings nach § 8b Abs. 1 und 5 KStG zu 95 % steuerbefreit sein. |

Keine Weiterausschüttung und keine vGA

Nach Auffassung des FG kommt es im Verhältnis zwischen der übernehmenden Gesellschaft und dem Einbringenden nicht aufgrund der rückwirkenden Einbringung als solcher zu einer „Weiterausschüttung". Auch eine kurz nach der Gewinnausschüttung vorgenommene Überweisung vom betrieblichen auf das private Bankkonto des Einbringenden soll danach aufgrund der ausdrücklichen Anordnung in § 20 Abs. 5 S. 2 UmwStG nicht als vGA, sondern weiterhin als Entnahme zu qualifizieren sein.

Problematik bei geplanten Umstrukturierungen im Blick haben

PRAXISTIPP | Es bleibt abzuwarten, wie sich der BFH hierzu positionieren wird. Bis zur höchstrichterlichen Klärung sind bei bereits eingetretenen Konfliktfällen Einspruch und ggf. Klage geboten. Bei angedachten Umstrukturierungen sollte jedoch das Problem der steuerlichen Behandlung vorheriger Gewinnausschüttungen bedacht werden.

▶ Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage

Unentgeltliche Abgabe von Wärme aus einer Biogasanlage

Aufteilung der Selbstkosten nach der Marktwertmethode

| Das FG Münster hat sich jüngst zu der umstrittenen Frage geäußert, wie die Bemessungsgrundlage bei einer unentgeltlichen Abgabe von Wärme einer Biogasanlage zu ermitteln ist. Nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG soll hier der Einkaufspreis zzgl. der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand anzusetzen sein – oder mangels eines Einkaufspreises die Selbstkosten zum Zeitpunkt des Umsatzes. Bei der Aufteilung der Selbstkosten auf mehrere hergestellte Gegenstände (hier Strom und Wärme) soll die Marktwertmethode anzuwenden sein (FG Münster 1.10.19, 15 K 1050/16 U, Rev. BFH: XI R 31/19; entgegen FG Niedersachsen 12.7.18, 11 K 276/17). |

Alternative wäre die energetische Aufteilungsmethode

PRAXISTIPP | Im Revisionsverfahren wird der BFH klären müssen, ob die Bemessungsgrundlage nach der Marktwertmethode zu ermitteln ist oder ob die Selbstkosten im Verhältnis der erzeugten Mengen an elektrischer und thermischer Energie in der einheitlichen Messgröße kWh aufzuteilen sind (sog. energetische Aufteilungsmethode). Zudem dürfte der BFH sich mit der Frage befassen, wie der Begriff der Selbstkosten auszulegen ist und ob diese Auslegung Aufschluss darüber gibt, nach welcher Methode eine Aufteilung bei der Herstellung mehrerer Gegenstände zu erfolgen hat.